

Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1621/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1427/25 - Frei ins Freibad

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die mit dem Änderungsantrag 1621/25 zur Drucksache 1427/25 vorgelegte Änderung des Beschlusspunktes

„01 Die städtischen Vertreter in den Gremien der SWE Bäder GmbH werden in Anwendung § 74 ThürKO gebeten, die Entgelt- und Preisgestaltung für die Erfurter Freibäder für den Zeitraum der Sommerferien 2025 (28. Juni bis 10. August 2024~~5~~) so anzupassen, dass Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre freien Eintritt haben. Die Familienkarten sind entsprechend der Entgeltfreiheit für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre anzupassen.“

wird abgelehnt.

Begründung:

Auf die Stellungnahmen zu Drucksache 1427/25 wird verwiesen.

§ 74 ThürKO beschränkt sich auf die Aufnahme von Krediten (Abs. 1) und auf den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen (Abs. 2). Für eine analoge Anwendung auf andere Sachverhalte, hier die Entgelt- und Preisgestaltung, gibt es mangels ungewollter Gesetzeslücke keinen Raum.

Außerdem bezieht sich die Norm auf „Vertreter der Gemeinde“. Vertreter der Gemeinde „Stadt“ als Gesellschafterin einer Gesellschaft ist der Oberbürgermeister (oder die Person/Personen, die den OB kraft Vollmacht vertreten darf/dürfen). Aufsichtsratsmitglieder sind hingegen - gesellschaftsrechtlich gesehen - keine „Vertreter der Gemeinde“ in den Gesellschaften. Auch wenn sie aus der Mitte des Stadtrates entsendet werden, vertreten sie in ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats nicht die Gemeinde, sondern nehmen ihre Funktion als Kontrollorgan der Gesellschaft wahr.

Selbst wenn unter dem Begriff „Vertreter der Gemeinde“ i. S. d. § 74 ThürKO sämtliche Entsendeten aus dem Stadtrat in gleich welches Gremium eines Unternehmens gemeint sein sollten, bliebe es gleichwohl bei der inhaltlichen Beschränkung des § 74 ThürKO (s. o.), so dass die Vorschrift auf Gebühren und Entgelte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anwendung findet.

Die im Beschlusspunkt 1 zitierte Vorschrift ist nicht einschlägig und geht insoweit fehl.

Für den Aufsichtsrat der SWE Bäder GmbH ist § 52 Abs. 1 GmbHG mit Verweis auf das Aktiengesetz (AktG) einschlägig. Der Aufsichtsrat ist gem. § 111 AktG ein Überwachungsorgan. Die Entgelt- und Preisgestaltung ist nicht Bestandteil der zustimmungspflichtigen Sachverhalte gem. § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der SWE Bäder GmbH. Somit handelt es sich bei der Frage der Entgelt- und Preisgestaltung um eine laufende Angelegenheit der Geschäftsführung. Gem. § 111 Abs. 4 S. 1 AktG können Maßnahmen der Geschäftsführung nicht dem Aufsichtsrat übertragen werden.

Zudem sind gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der SWE Bäder GmbH die Gesellschaftsorgane - also auch der Aufsichtsrat - verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten. Daher ist, wie bereits in der Stellungnahme zu DS 1427/25 dargestellt, die Entgeltfreiheit nur möglich, wenn die der SWE Bäder GmbH entstehenden Mindereinnahmen vollständig ausgeglichen werden. Die hierzu fehlenden Haushaltsmittel und die Rechtswidrigkeit von über-/ außerplanmäßiger Mittelbereitstellung bzw. Ausgabe sowie dass eine Prüfung (beihilfe-) rechtlicher Rahmenbedingungen und eine vertragliche Umsetzung im verbleibenden Zeitrahmen von der vorgesehenen Beschlussfassung bis zum Sommerferienstart am 28.06.2025 (3 Tage) nicht realisierbar ist, wurde in der Stellungnahme bereits ausführlich erläutert

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist der Änderungsantrag abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

19.06.2025

Datum